



- Beschlusskammer 6 -

Az.: BK6-11-113

Beschluss

In dem Besonderen Missbrauchsverfahren der

1. Lichtblick ZuhauseKraftwerk GmbH, vertreten durch die Geschäftsführung,
Zirkusweg 6, 20359 Hamburg

- Antragstellerin zu 1) -

2. Lichtblick AG, vertreten durch den Vorstand,
Zirkusweg 6, 20359 Hamburg

- Antragstellerin zu 2) -

Verfahrensbevollmächtigte: Rechtsanwälte Günther, Mittelweg 150, 20148 Hamburg

zur Überprüfung des Verhaltens

der EWE Netz GmbH, vertreten durch die Geschäftsführung,
Cloppenburger Straße 302, 26133 Oldenburg

- Antragsgegnerin -

Verfahrensbevollmächtigte: Rechtsanwälte Höch & Partner, Wittekindstraße 30,
44139 Dortmund

wegen: Installationsort von Messeinrichtungen

hat die Beschlusskammer 6 der Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation,
Post und Eisenbahnen, Tulpenfeld 4, 53113 Bonn, gesetzlich vertreten durch ihren Präsidenten
Jochen Homann,

durch den Vorsitzenden Matthias Otte,
den Beisitzer Andreas Faxel
und den Beisitzer Jens Lück

am 19.03.2012 beschlossen:

1. Die Antragsgegnerin wird verpflichtet, bei dem Anschluss der von den Antragstellerinnen vertriebenen Kraft-Wärme-Kopplungsanlage vom Typ „Zuhause-Kraftwerk“ mit einer elektrischen Leistung von ca. 20 kW auf dem Grundstück „XXXXXXXXXXXXXXXX, XXXXXXXXXXXXX“ sowie in allen vergleichbaren Fällen die Installation der Zähler in der Weise zuzulassen, dass der die Einspeisung sowie die Entnahme des Blockheizkraftwerks messende geeichte Zweirichtungszähler nicht im Zählerschrank, sondern unmittelbar in der Kraft-Wärme-Kopplungsanlage der Antragstellerin zu 1) installiert wird.

2. Eine Kostenentscheidung bleibt vorbehalten.

Gründe

A.

I. Die Antragstellerin zu 1) ist ein Energieversorgungsunternehmen, das auf den Grundstücken seiner Kunden im Rahmen eines Wärmelieferungsvertrages Blockheizkraftwerke (so genannte „Zuhause-Kraftwerke“, nachfolgend „ZHKW“) mit einer elektrischen Leistung von 20 kW installiert und betreibt. Während die im ZHKW erzeugte Wärme unmittelbar an den Kunden zum direkten Verbrauch verkauft und geliefert wird, wird der zeitgleich erzeugte Strom vollständig in das jeweilige örtliche Niederspannungsnetz der allgemeinen Versorgung eingespeist und bilanziell in den Bilanzkreis der Antragstellerin zu 2) geliefert. Diese vermarktet den Strom anschließend für eigene Zwecke weiter.

Das Installationskonzept der Antragstellerinnen sieht hierzu vor, dass innerhalb des Gehäuses des ZHKW ein Zweirichtungszähler installiert wird, der sowohl den für den Betrieb erforderlichen Eigenbedarfsstrom des ZHKW wie auch den vom ZHKW produzierten Strom erfasst. Für diesen Zähler tritt die Antragstellerin zu 2) in der Rolle des Messstellenbetreibers und Messdienstleisters auf. Der Zweirichtungszähler soll durch die Antragstellerin zu 2) per Datenfernübertragung regelmäßig ausgelesen werden. Hierfür soll eine im ZHKW untergebrachte Kommunikationsschnittstelle verwendet werden, die zum Zweck einer zentralen Anlagensteuerung dort ohnehin vorhanden ist. Der Anschluss des ZHKW an das öffentliche Stromverteilnetz erfolgt über einen separat von den Antragstellerinnen zu errichtenden, abschließbaren und mit der häuslichen Hauptstromverteilung verbundenen Schaltschrank (nachfolgend „Anschlussschaltschrank“), von dem eine sich nicht verzweigende Stromleitung zum ZHKW führt. Nach Darlegung der Antragstellerinnen ist auf diese Weise sichergestellt, dass außer dem Eigenstrombedarf des ZHKW keine sonstigen Abnehmer Strom beziehen können und zugleich der im ZHKW erzeugte und dort gemessene Strom vollständig in das öffentliche Netz eingespeist wird. Im Anschlussschaltschrank ist ein Einbauplatz für einen Zähler vorgesehen, der – aufgrund der von den Antragstellerinnen vorgesehenen dezentralen Anordnung des Zweirichtungszählers innerhalb des ZHKW – aber nicht genutzt werden soll.

Mit Schreiben vom 31.03.2010 kündigte die Antragstellerin zu 1) gegenüber der Antragsgegnerin an, im Netz der Antragsgegnerin mehrere ZHKW – so auch in dem hier streitgegenständlichen Objekt – auf vorstehend beschriebene Art installieren zu wollen. Der vom Kunden mit der Antragstellerin zu 1) abgeschlossene Wärmelieferungsvertrag umfasst als Anlage 4.1. eine vom Kunden unterzeichnete Vollmachtsurkunde, in der es unter anderem heißt:

„Die Vollmacht erstreckt sich ferner auf die Abgabe notwendiger Erklärungen gegenüber Behörden [...] und Netzbetreibern (z.B. für betriebsnotwendige Änderungen am Strom- und/oder Gasnetzanschluss). Darüber hinaus erteile(n) ich/wir als Eigentümer die Einwilligung in

betriebsnotwendige Um- und Einbauten an der Gebäudesubstanz sowie kundenseitiger Versorgungsleitungen, welche ausschließlich zum Zweck der Vertragserfüllung getätigt werden."

Im Rahmen der folgenden Abstimmungen zwischen den Beteiligten teilte die Antragsgegnerin mit Schreiben vom 11.11.2010 sowie 29.11.2010 mit, dass einer dezentralen Installation der Zähler im Gehäuse des ZHKW nicht zugestimmt werde. Die durch das ZHKW in beide Richtungen verursachten Energieflüsse seien jeweils durch Drehstromzähler zu erfassen, wobei diese Zähler zentral im Anschlussschaltschrank unterzubringen seien. Zur Begründung verwies die Antragsgegnerin auf die von ihr angewandten „Technischen Anschlussbedingungen TAB 2007 für den Anschluss an das Niederspannungsnetz“ („TAB“), in denen es unter Ziffer 7.1. heißt:

*„7.1 Mess- und Steuereinrichtungen
(1) Mess- und Steuereinrichtungen werden in Zählerschränken untergebracht. Hierbei ist für jede geplante Anlage eines Anschlussnutzers Platz für eine eigene Messung vorzusehen. Werden weitere Messeinrichtungen benötigt (z. B. für Photovoltaikanlagen, Wärmepumpen), sind zusätzliche Zählerplätze gemäß Anhang A 3 erforderlich.“*

Dieser Wortlaut wird bis heute unverändert von der Antragsgegnerin verwendet.

Da die Antragsgegnerin in der Folge trotz wiederholter Aufforderungen der Antragstellerinnen ihre Ablehnung weiter aufrecht erhielt, haben die Antragstellerinnen am 21.04.2011 die Durchführung eines Besonderen Missbrauchsverfahrens gem. § 31 Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) bei der Bundesnetzagentur beantragt.

II. Die Antragstellerinnen sind der Auffassung, die von der Antragsgegnerin erhobene Forderung nach Installation der abrechnungsrelevanten Zähler in einem zentralen Zählerschrank sei sachlich nicht gerechtfertigt. Sie bewirke eine kostenmäßige Mehrbelastung bei der Installation und beim Betrieb des ZHKW. Das ZHKW als vorgefertigtes Produkt sei immer mit einer kombinierten internen Kommunikations- und Zählertechnik ausgerüstet. Die Auflagen der Antragsgegnerin führten im Ergebnis dazu, dass die Antragstellerinnen im Zählerschrank eine zweite parallele Messung einrichten müssten. Dies beeinträchtigt die Wirtschaftlichkeit des Produktes spürbar.

Die Antragstellerinnen beantragen,

1. bei dem Anschluss einer von der Antragstellerin errichteten und betriebenen Kraft-Wärme-Kopplungsanlage vom Typ „Zuhause-Kraftwerk“ mit einer elektrischen Leistung von ca. 20 kW auf dem

Grundstück XXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXX und auf allen weiteren zukünftig im Netzgebiet der Antragsgegnerin hinzukommenden Grundstücken die Installation der Zähler in der Weise zuzulassen, dass der die Einspeisung und Entnahme über den von der Antragstellerin zu 1. genutzten Anschluss messende geeichte Zweirichtungszähler nicht im Zählerschrank, sondern unmittelbar in der Kraft-Wärme-Kopplungsanlage der Antragstellerin zu 1. installiert wird (dezentrales Messkonzept),

2. die Installation der Messeinrichtungen gemäß des Antrages zu 1. nicht von einer Erklärung des Grundstückseigentümers abhängig zu machen, sondern vorzunehmen, sofern die Antragstellerin zu 1. sie begehrt.

Die Antragsgegnerin beantragt,

die Anträge zurückzuweisen.

Sie ist der Auffassung, die Antragstellerinnen hätten keinen auf Auswahl eines speziellen Zählerstandortes gerichteten Rechtsanspruch. Vielmehr obliege es der Antragsgegnerin, durch Rückgriff auf die TAB ihr diesbezügliches Bestimmungsrecht auszuüben. Auf die Möglichkeit, nach § 22 Abs. 2 Sätze 4, 5 NAV einen alternativen Zählerstandort zu verlangen, könnten sich die Antragstellerinnen nicht berufen, da dieses Recht nur dem Anschlussnehmer, nicht aber einem Anschlussnutzer zustehe. Eine Beeinträchtigung der Interessen des Anschlussnehmers aufgrund der technischen Vorgaben der Antragsgegnerin sei aber nicht vorgetragen.

Selbst im Fall einer Abwägung zwischen den Interessen des Netzbetreibers einerseits und denjenigen des Anschlussnehmers andererseits sei eine dezentrale Anordnung des Zählers nach Ansicht der Antragsgegnerin unzulässig. Da der Hausanschlusskasten (HAK) den Ort des Gefahrübergangs darstelle, gelte die Platzierung der Messeinrichtung in der Nähe des HAK als bestmöglicher Standort. Eine dezentrale Anordnung von Zählern verlängere zudem den ungemessenen Leitungsbereich und damit die Gefahr nicht kontrollierbarer Verbrauchsentnahmen. Auch sei durch die Anordnung des Zählers im ZHKW die jederzeitige Zugänglichkeit der Messeinrichtung gem. Ziffer 7.3 Abs. 3 der TAB nicht gewährleistet, es seien die Abstandsgrenzen nach Ziffer 7.3. Abs. 4 der TAB nicht eingehalten und es werde darüber hinaus bestritten, dass die Temperaturobergrenzen nach Ziffer 7.3 Abs. 2 der TAB eingehalten würden.

Schließlich führt die Antragsgegnerin aus, das dezentrale Konzept der Antragstellerinnen erschwere die durch § 21b EnWG garantierte Möglichkeit des Wechsels des Messstellenbetreibers.

III. Dem Bundeskartellamt und der Landesregulierungsbehörde wurde gemäß § 58 Abs. 1 Satz 2 EnWG Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben.

IV. Hinsichtlich des weiteren Sach- und Streitstandes wird auf die Verfahrensakte Bezug genommen.

B.

Der zulässige Antrag ist begründet.

I.

1. Die Bundesnetzagentur ist gem. § 54 Abs. 1 i.V.m. Abs. 2 EnWG zuständig. Bei der Antragsgegnerin handelt es sich um einen Netzbetreiber mit mehr als 100.000 unmittelbar oder mittelbar angeschlossenen Kunden. Die Entscheidung ergeht gem. § 59 Abs. 1 Satz 1 EnWG durch die Beschlusskammer.

2. Die Antragstellerinnen sind durch das Verhalten der Antragsgegnerin in ihren Interessen erheblich berührt. Hierfür ist grundsätzlich die Möglichkeit einer Interessensberührung ausreichend, wobei nicht erforderlich ist, dass die Antragstellerinnen in eigenen aus den Vorschriften dieses Abschnitts resultierenden Rechtspositionen beeinträchtigt sein müssen. Nach dem Grundgedanken des § 32 Abs. 1 Satz 3 EnWG dienen die Vorschriften der Abschnitte 2 und 3 des EnWG auch dann dem Schutz anderer Marktbeteiligter, wenn sich der Verstoß nicht gezielt gegen diese richtet. Es ist also auch ausreichend, wenn sich der mögliche Verstoß gegen einen außerhalb des Verfahrens nach § 31 EnWG stehenden Dritten richtet. In diesem Fall liegt eine „erhebliche“ Interessensberührung allerdings nur dann vor, wenn das gerügte Verhalten in einem konkreten und unmittelbaren Bezug zu Interessen der Antragsteller steht und sich auf diese auch auswirkt.

- BNetzA, Beschluss vom 19.03.2007, BK6-06-071, S. 18 -

Unter Zugrundelegung dieser Erwägungen ist im vorliegenden Fall eine erhebliche Interessensberührung der Antragstellerinnen gegeben. Zwar dient die möglicherweise verletzte Norm des § 22 Abs. 2 NAV dem Interesse des jeweiligen Anschlussnehmers. Da die Antragstellerinnen aber ihre Legitimation unmittelbar aus dem mit dem Anschlussnehmer geschlossenen Vertrag über die Installation des ZHKW und die Wärmelieferung ableiten, bestehen gegen die Annahme einer erheblichen Interessensberührung der Antragstellerinnen keine Bedenken.

II. Das durch die Antragsgegnerin verweigerte Einverständnis zur Installation des ZHKW in der von den Antragstellerinnen beehrten Art und Weise verstößt gegen §§ 18 Abs. 1, 19 Abs. 3 Satz 1 EnWG i.V.m. § 22 Abs. 2 NAV.

Nach § 17 Abs. 1 EnWG kann der Betreiber eines Energieversorgungsnetzes die Bereitstellung eines Netzanschlusses unter anderem von der Einhaltung bestimmter technischer Bedingungen durch den Anschlussnehmer abhängig machen. Gleiches gilt für den hier einschlägigen Fall der Anschlussgewährung an ein Netz der allgemeinen Versorgung nach § 18 EnWG, jedoch mit der zusätzlichen Maßgabe, dass die vom Netzbetreiber gestellten Anschlussbedingungen unter anderem allgemeingültig sein müssen und zu veröffentlichen sind.

Die inhaltlichen Grenzen, innerhalb derer sich der Netzbetreiber bei der Ausgestaltung dieser Bedingungen bewegen darf, konkretisiert § 20 NAV. Danach müssen die gestellten technischen Anschlussbedingungen einerseits aus Gründen der sicheren und störungsfreien Versorgung, insbesondere im Hinblick auf die Erfordernisse des Verteilernetzes, notwendig sein (§ 20 Satz 1 NAV); außerdem müssen die vom Netzbetreiber gestellten Anforderungen den allgemein anerkannten Regeln der Technik entsprechen (§ 20 Satz 2 NAV).

1. Mit Blick auf die letztgenannte Anforderung hat die Beschlusskammer bereits Zweifel, ob die Antragsgegnerin die Forderung nach dem kategorischen Einbau von Mess- und Steuereinrichtungen in Zählerschränken hier in zulässiger Weise erhebt. Denn die Anforderung dürfte den anerkannten Regeln der Technik nach gegenwärtigem Stand gerade nicht mehr entsprechen.

Dass Anforderungen technischer Art den allgemein anerkannten Regeln der Technik entsprechen, wird nach § 49 Abs. 2 EnWG dann gesetzlich vermutet, wenn für den Bereich Elektrizität die technischen Regeln des Verbandes der Elektrotechnik Elektronik Informationstechnik e.V. (VDE) eingehalten worden sind. Zur Standardisierung der „Anforderungen an Zählerplätze in elektrischen Anlagen im Niederspannungsnetz“ hat der VDE im August 2011 die Anwendungsregel „VDE-AR-N 4101“ herausgegeben. In deren Abschnitt 1 (Seite 4) heißt es:

„Diese VDE-Anwendungsregel ersetzt Abschnitt 7 „Mess- und Steuereinrichtungen, Zählerplätze“ der Technischen Anschlussbedingungen für den Anschluss an das Niederspannungsnetz (TAB 2007)[...]“

Dem entsprechend hat Abschnitt 4 („Technische Anforderungen an Zählerplätze“) der neuen VDE-Anwendungsregel zahlreiche Vorgaben aus dem bisherigen Abschnitt 7 der TAB 2007

nahezu wortgleich oder zumindest inhaltlich gleichwertig übernommen. Eine Nachfolgeregelung, die inhaltlich der von der Antragsgegnerin verwendeten und hier streitgegenständlichen Vorgabe

„Mess- und Steuereinrichtungen werden in Zählerschränken untergebracht“

entspricht, findet sich in der genannten VDE-Anwendungsregel dagegen nicht mehr. Es dürfte insofern davon auszugehen sein, dass es dem Willen der Herausgeber der Anwendungsregel entsprach, diese Vorgabe gerade nicht mehr in den Kreis der technischen Regelungen zu übernehmen, die nach § 49 Abs. 2 EnWG als anerkannte Regeln der Technik gelten sollen.

Etwas anderes ergibt sich auch nicht unter Berücksichtigung der von der Antragsgegnerin weiterhin zitierten VDE-Anwendungsregel „VDE-AR-N 4105 – Erzeugungsanlagen am Niederspannungsnetz“, die ebenfalls im August 2011 vom VDE veröffentlicht worden ist. Diese enthält im Anhang C (S. 58 ff.) zwar Beispiele für Zählerplatz-Konfigurationen. Der gesamte Anhang ist aber als „informativ“ ausgewiesen, weshalb bei ihm die Vermutungsregel des § 49 Abs. 2 EnWG nicht greift.

2. Im Ergebnis kann diese Frage indes dahinstehen. Denn selbst wenn die Antragsgegnerin mit der streitgegenständlichen Klausel eine technische Anforderung verwendet hätte, die in einem als anerkannte Regel der Technik einzustufenden VDE-Dokument enthalten wäre, so würde deren kategorische Geltung ohne jegliche Ausnahmemöglichkeit jedenfalls gegen § 22 Abs. 2 NAV verstoßen. Dort wird die Frage des richtigen Anbringungsortes von Mess- und Steuereinrichtungen speziell behandelt. Dabei hat der Verordnungsgeber die Grundfrage, wo Messeinrichtungen standardmäßig zu installieren sind, zunächst in die Entscheidungshoheit des Netzbetreibers gestellt. Allerdings hat der Netzbetreiber zusätzlich besondere Umstände des jeweiligen Einzelfalles zu berücksichtigen: So ist bei der Wahl des Aufstellungsortes der Mess- oder Steuereinrichtung die Möglichkeit einer Fernauslesung der Messdaten zu berücksichtigen (§ 22 Abs. 2 Satz 2 NAV). Außerdem hat der Netzbetreiber darüber hinaus den Anschlussnehmer anzuhören, dessen berechnete Interessen zu wahren (§ 22 Abs. 2 Satz 4 NAV) und auf dessen Verlangen einer Verlegung der Mess- und Steuereinrichtung zuzustimmen, wenn dies ohne Beeinträchtigung einer einwandfreien Messung möglich ist (§ 22 Abs. 2 Satz 5 NAV).

Im vorliegenden Fall ist eine solche Zustimmung durch die Antragsgegnerin zu erteilen, denn die verlangte Verlegung der Messeinrichtung beeinträchtigt die einwandfreie Messung konkret nicht.

2.1. Ein Verlangen, die Messeinrichtung an einem anderen als dem vom Netzbetreiber zunächst vorgesehenen Ort zu installieren, ist durch die Antragstellerin zu 1) gegenüber der Antragsgegnerin in nicht zu beanstandender Weise mit Wirkung für und gegen die Anschlussnehmerin erhoben worden.

2.1.1. Zwar hat die betroffene Anschlussnehmerin die Forderung nicht höchstpersönlich geäußert, sie wurde hierbei aber wirksam durch die Antragstellerin zu 1) vertreten.

Dabei mag dahingestellt bleiben, ob das auf Verlegung einer Messeinrichtung gerichtete Verlangen des Anschlussnehmers nach § 22 NAV zivilrechtlich als rechtsgeschäftliche Willenserklärung einzustufen ist oder lediglich eine geschäftsähnliche Handlung darstellt, die allein auf einen tatsächlichen Erfolg gerichtet ist. Anerkannt ist, dass auch im letztgenannten Fall die Vorschriften über Willenserklärungen – so auch jene über die Stellvertretung – jedenfalls entsprechend anwendbar sind.

– BGH, Urt. vom 17.04.1967, II ZR 228/64, Juris-Rn. 17 –

Durch den wiederholt von der Antragstellerin zu 1) geäußerten Wunsch, die Messeinrichtung möge nicht im Zählerschrank, sondern im ZHKW untergebracht werden, wurde erkennbar ein Verlangen im Sinne von § 22 Abs. 2 Satz 5 NAV geäußert. Dabei hätte nach Überzeugung der Kammer für die Antragsgegnerin jedenfalls aus den Gesamtumständen erkennbar sein müssen, dass das Verlangen nach Änderung des Anbringungsortes im Namen der Anschlussnehmerin erhoben worden ist, denn zur Ausführung des von der Anschlussnehmerin gegebenen Installationsauftrages war diese Installationsart nach dem der Antragsgegnerin bekannten Konzept der Antragstellerinnen ersichtlich erforderlich. Das Vorgehen der Antragstellerin zu 1) wird auch von der Vollmacht der Anschlussnehmerin gedeckt, die die Abgabe aller notwendigen Erklärungen auch gegenüber Netzbetreibern einschließt.

2.1.2. Entgegen der Rechtsauffassung der Antragsgegnerin beschränkt sich die grundsätzliche Verpflichtung des Netzbetreibers, einer Verlegung der Messeinrichtung bei Vorliegen der jeweiligen Voraussetzungen zuzustimmen, nicht auf die Zustimmung zur bloßen „Wegverlegung“ vom ursprünglich vorgesehenen Ort. Vielmehr räumt § 22 Abs. 2 Satz 5 NAV dem Anschlussnehmer die Möglichkeit ein, zugleich einen konkreten Alternativort zu verlangen. Würde der Anschlussnehmer – wie die Antragsgegnerin meint – darauf beschränkt sein, den vom Netz-

betreiber vorgegebenen Installationsort schlicht abzulehnen, ohne einen anderweitigen Installationsort verlangen zu können, so würde dies im Zweifel zu zahlreichen iterativen Ortsvorschlägen durch den Netzbetreiber und korrespondierenden Ablehnungen durch den Anschlussnehmer führen, was ersichtlich nicht im Sinne einer effizienten Abwicklung des Netzanschlussbegehrens sein dürfte. Der Netzbetreiber ist auch bei konkreten Installationsortwünschen des Anschlussnehmers ausreichend dadurch geschützt, dass er diesem Verlangen jeweils nur dann nachkommen muss, wenn die einwandfreie Messung dadurch nicht beeinträchtigt ist.

2.2. Die Beeinträchtigung einer einwandfreien Messung ist auch unter Heranziehung aller von der Antragsgegnerin vorgebrachten Gesichtspunkte nicht zu erwarten.

Der Begriff der „einwandfreien Messung“ in § 22 Abs. 2 Satz 5 NAV ist gesetzlich nicht näher definiert. Nach Auffassung der Kammer ist eine einwandfreie Messung dann gewährleistet, wenn die jeweilige Messanordnung die zu erledigende Messaufgabe in Bezug auf die energiewirtschaftlich erforderlichen Messdaten korrekt erfüllt und hierbei die einschlägigen gesetzlichen und behördlichen Vorgaben eingehalten sind.

2.2.1. Dem steht nicht entgegen, dass die von den Antragstellerinnen angestrebte dezentrale Zähleranordnung die ungemessenen Leitungsabschnitte unstreitig vergrößert. Zwar ist das Interesse der Antragsgegnerin, die Platzierung der Zähler idealer Weise möglichst nahe am Hausanschlusskasten als dem Ort des Gefahrübergangs anzustreben ist, nachvollziehbar. Die Sinnhaftigkeit einer solchen Vorgabe im Standardfall rechtfertigt aber nicht automatisch die Beschränkung hierauf als allein zulässige Option. Vielmehr sieht § 22 Abs. 2 NAV das Ablehnungsrecht des Netzbetreibers in Bezug auf einen anderweitigen Installationsort im Einzelfall nur vor, sofern die Einwandfreiheit der Messung hiervon konkret tangiert ist. Dies kann allein aufgrund der bloßen Vergrößerung des ungemessenen Leitungsabschnitts aber nicht angenommen werden. Denn ein vergrößerter ungemessener Leitungsabschnitt erhöht allenfalls abstrakt die Gefahr unzulässiger Energieentnahmen aus dem ungemessenen Bereich. Konkret wäre zusätzlich erforderlich, dass aufgrund eines mindestens grob fahrlässigen oder gar vorsätzlichen Verhaltens die fehlerhafte Installation eines Verbrauchsgerätes an einer solchen ungemessenen Leitung erfolgt. Solange im Einzelfall keine konkreten Anhaltspunkte dafür ersichtlich sind, dass die Gefahr einer rechtswidrigen Energieentnahme über das normale Maß hinaus erhöht ist, kann nach Bewertung der Beschlusskammer von einer konkreten, die Verweigerung rechtfertigenden Gefahr der Beeinträchtigung einer einwandfreien Messung auch nicht ausgegangen werden.

Für diese Wertung spricht auch die Tatsache, dass der VDE selbst im bereits angesprochenen Dokument „Erzeugungsanlagen am Niederspannungsnetz“ (VDE-AR-N 4105) unter den informatorisch aufgeführten möglichen Installationsszenarien (Anhang C) auch ein solches aufführt, bei dem der Einspeisezähler ebenfalls dezentral in unmittelbarer Nähe zur Erzeugungsanlage angebracht ist (S. 61). Zwar ist diese Zähleranordnung ausweislich der Beschreibung für den Fall des kombinierten Eigenverbrauchs von EEG- bzw. KWKG-Strom mit Überschusseinspeisung vorgesehen. Hätten aber ernst zu nehmende Bedenken genereller Art gegen die Einwandfreiheit einer solchen Messanordnung gesprochen, so wäre auch für diesen Sonderfall eine dezentrale Anordnung der Messeinrichtung sicherlich nicht gestattet worden.

2.2.2. Auch das von der Antragsgegnerin vorgebrachte Argument der nicht jederzeitigen Zugänglichkeit der Messeinrichtung aufgrund der Unterbringung im ZHKW vermag keine Zweifel an der einwandfreien Messung zu begründen.

Den Umfang, in dem die Zugänglichkeit der Netzanschlusseinrichtungen und der Messeinrichtungen gegenüber dem Netzbetreiber zu gewährleisten ist, gibt § 21 NAV vor. Danach hat der Anschlussnehmer nach vorheriger Benachrichtigung Zutritt zu gestatten, soweit dies etwa für die Prüfung der technischen Einrichtungen und Messeinrichtungen erforderlich ist. Hierbei ist aber bereits fraglich, ob ein Zutrittsrecht des Netzbetreibers zwecks Überprüfung der Messeinrichtung nach § 21 NAV überhaupt in denjenigen Fällen besteht, in denen – wie hier – die Messeinrichtung von einem dritten Messstellenbetreiber betrieben wird. Sachverhalte dieser Art werden nach Einschätzung der Kammer vielmehr abschließend von der spezielleren Vorschrift des § 12 Abs. 3 MessZV erfasst. Dem Interesse des Netzbetreibers an der fehlerfreien Funktion der Messeinrichtung eines dritten Messstellenbetreibers wird nach dieser Regelung in der Weise Rechnung getragen, dass der Netzbetreiber vom Dritten jederzeit eine Nachprüfung im Wege einer Befundprüfung verlangen kann.

Hier muss die Frage der Anwendbarkeit des § 21 NAV im Ergebnis aber nicht entschieden werden. Denn die Antragstellerinnen haben ohnehin zugesagt, dass im Falle eines vorher angekündigten Zutrittsverlangens der Antragsgegnerin sichergestellt werde, dass auch eine Einsichtnahme der Messeinrichtung erfolgen könne.

2.2.3. Die Antragsgegnerin kann ihre Ablehnung weiterhin auch nicht damit begründen, dass von Seiten der Antragstellerin zu 2) der Nachweis der Einhaltung eichrechtlicher Vorschriften in Bezug auf den eingesetzten Zähler, insbesondere auch in Bezug auf die Betriebsbedingungen (Erschütterung, Temperaturgrenzen) nicht erbracht sei. Zum einen hat die Antragsgegnerin

diese Einwände pauschal und ohne jede Substantiierung erhoben, zum anderen ist die Geeignetheit der eingesetzten Messeinrichtung im Hinblick auf die jeweiligen Betriebsbedingungen zunächst durch den dritten Messstellenbetreiber in eigener Verantwortung sicherzustellen. Können Zweifel des Netzbetreibers dennoch nicht ausgeräumt werden, so steht diesem die Anforderung der Nachprüfung gem. § 12 Abs. 3 MessZV offen. Ein Ablehnungsrecht nach § 22 NAV folgt hieraus nicht.

2.2.4. Nicht durchgreifend ist ferner der Einwand der Antragsgegnerin, im Falle des Einsatzes mehrerer ZHKW in derselben Kundenanlage sei eine korrekte Erfassung des erzeugten Stroms aufgrund der dezentralen Zähleranordnung in machen Situationen nicht gewährleistet. Hierzu haben die Antragstellerinnen vorgetragen, dass im Falle mehrerer Geräte an einem Standort ein virtueller Zählpunkt gebildet werde, für den die Zeitreihen des Bezuges und der Erzeugung aller Geräte am Standort saldiert werden.

2.2.5. Auch soweit die Antragsgegnerin Verstöße gegen sonstige Vorgaben des Abschnitts 7 der von ihr verwendeten TAB – etwa bezüglich der Nichteinhaltung von Abstandsgrenzen – vorträgt, so greifen diese nicht durch. Steht fest, dass von einer Installation im zentralen Zählerkasten abgewichen werden darf, so kann auf die Einhaltung sonstiger Regelungen, die sich speziell auf die Installation im Zählerschrank beziehen, naturgemäß ebenfalls nicht bestanden werden.

2.2.6. Schließlich besteht ein Ablehnungsrecht auch nicht aufgrund der Unvereinbarkeit mit Vorschriften über das liberalisierte Messwesen (§ 21b ff. EnWG). Die Antragsgegnerin trägt hierzu einerseits vor, das Installationskonzept der Antragstellerinnen erschwere die gesetzlich garantierte Gewährleistung des Messstellenbetreiberwechsels, da die Unterbringung der Messeinrichtung im ZHKW den technischen Umbau nicht ohne weiteres zulasse. Für diesen – nach Einschätzung der Kammer eher unwahrscheinlichen Fall – haben die Antragstellerinnen vorgetragen, dass in dem standardmäßig installierten Anschlussschaltschrank ein Zählerplatz bereitsteht, der eine Messeinrichtung eines dritten Messstellenbetreibers aufnehmen kann. Des Weiteren greift auch der Einwand nicht durch, das Messkonzept der Antragstellerinnen verstoße gegen die Anforderungen an Messsysteme aus § 21d EnWG. Zwar sieht die Regelung vor, dass zukünftige Messsysteme in ein Kommunikationsnetz einzubinden sind. Die genauen technischen Anforderungen an Messsysteme sind bislang aber durch die genannte Verordnung nach § 21i EnWG noch nicht verbindlich konkretisiert worden. In jedem Fall wäre das Risiko einer eventuellen zukünftigen Inkompatibilität des Installationskonzepts der Antragstellerinnen mit

gesetzlichen Vorgaben von dieser zu tragen. Ein Ablehnungsrecht zugunsten der Antragsgegnerin resultiert auch hieraus nicht.

3. Durch die festgestellten Rechtsverstöße der Antragsgegnerin werden die Antragstellerinnen auch in erheblicher Weise in ihren Interessen berührt. Sie würden in jedem Einzelfall gegebenenfalls durch den Einsatz zusätzlicher Messtechnik im zentralen Zählerschrank sowie durch zusätzliche Installationsarbeiten zur Verbindung des zentralen Zählers mit der Kommunikationseinheit des ZHKW belastet. Für die Annahme einer Interessensberührung von Erheblichkeit reicht dies aus, ohne dass – wie die Antragsgegnerin meint – dazuzulegen wäre, dass die Wirtschaftlichkeit des Projektes tatsächlich gefährdet ist.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann binnen einer Frist von einem Monat ab Zustellung Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerde ist schriftlich bei der Bundesnetzagentur (Hausanschrift: Tulpenfeld 4, 53113 Bonn) einzureichen. Es genügt, wenn die Beschwerde innerhalb der Frist bei dem Oberlandesgericht Düsseldorf (Hausanschrift: Cecilienallee 3, 40474 Düsseldorf) eingeht.

Die Beschwerde ist zu begründen. Die Frist für die Beschwerdebegründung beträgt einen Monat. Sie beginnt mit der Einlegung der Beschwerde und kann auf Antrag von dem oder der Vorsitzenden des Beschwerdegerichts verlängert werden. Die Beschwerdebegründung muss die Erklärung, inwieweit der Beschluss angefochten und seine Abänderung oder Aufhebung beantragt wird, und die Angabe der Tatsachen und Beweismittel, auf die sich die Beschwerde stützt, enthalten.

Die Beschwerdeschrift und die Beschwerdebegründung müssen durch einen Rechtsanwalt unterzeichnet sein.

Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung (§ 76 Abs. 1 EnWG).

Matthias Otte

Andreas Faxel

Jens Lück

Vorsitzender

Beisitzer

Beisitzer